

Legende zum Bebauungsplan

Gemäß Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (PlanzeichenVO 1965) BGBl I S.21 in Verbindung mit der DIN 18005 vom Sept. 1968 und Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BauNVO 1968) BGBl I S.1237.
 Ferner gilt gemäß Artikel VI des Änderungsgesetzes vom 2.12.1969 (GV NW S. 860) ab 1.7.1970 die Baordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S.96).

- 1) VERKEHRSFLÄCHEN
 - Straßenverkehr (§9(1)3 BBauG)
 - Straßenverkehrsfläche (PlanzeichenVO Nr.6.1)
 - Straßenbegrenzungslinie (§19(5)BauNVO)

Die Unterteilung der Straßenverkehrsfläche sowie der öffentlichen Parkfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung, sie ist nur nachrichtlich dargestellt (DIN 18005 6.1).
- 2) GRÜNFLÄCHEN
 - Sportplätze (§9(1)8 BBauG)
 - Sportplatz (PlanzeichenVO Nr.9)

Die innerhalb der Grünfläche nachrichtlich dargestellten Anlagen und Einrichtungen der Polizei-Sport-Bildungsstätte insbesondere die Schießanlage sind nicht Gegenstand der Festsetzung.

Innerhalb der Grünfläche sind bauliche Anlagen und Einrichtungen zulässig, wenn diese dem Zweck der Festsetzung nicht zuwiderlaufen. Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich unter Beachtung des §1(4) und 5) BBauG nach dem Zweck der jeweiligen Nutzung (§5 BauONW).
- 3) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
 - ▨ Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen (§9(4)BBauG)
 - ▨ Umgrenzung der Fläche, die dem Landschaftsschutz unterliegt (PlanzeichenVO Nr.14.1)
 - Dem Landschaftsschutz unterliegende Fläche (PlanzeichenVO Nr. 14.1)

Im Zusammenhang mit der nachrichtlichen Übernahme der dem Landschaftsschutz unterliegenden Fläche wird auf §5(6)BBauG verwiesen (§9(4)BBauG).
- 4) GRENZEN
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9(5)BBauG)
- 5) AUFHEBUNGEN
 - Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes sind alle baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Pläne aufgehoben, soweit diese den hier getroffenen Festsetzungen entgegenstehen insbesondere die Verordnung vom 24.2.1961 über die Ausweisung von Baugebieten und die Ausstufung der Bebauung sowie der Fluchtlinienplan Nr.1004 mit seinen förmlichen Festsetzungen vom 5.2.1968.



GEBRAUCHSEXEMPLAR
 DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ORIGINAL BESCHENIGT:
 WUPPERTAL DEN 11.12.1970
 (Siegel) gez. Hirschen
 STADTVERMESSUNGSDIREKTOR

STADT WUPPERTAL
391
BEBAUUNGSPLAN
 POLIZEI-SPORT-BILDUNGSSTÄTTE
 M 1:1000

ENTWORFEN WUPPERTAL DEN 1. 9. 1970 DER OBERSTADTDIREKTOR i. V. gez. Jensen (Siegel) BEIGEORDNETER i. A. gez. Koepsell	ANGEFERTIGT WUPPERTAL DEN 10. 9. 1970 STADTVERMESSUNGS- u. KATASTERAMT (Siegel)	Dieser Plan ist nach §2(1) BBauG am 28. 9. 1970 durch Beschluß der Stadtvertretung aufgestellt worden. (Siegel)	Dieser Plan hat nach §2(6) BBauG in der Zeit vom 14.12.70 bis 14. 1. 1971 öffentlich ausliegen. DER OBERSTADTDIREKTOR i. V. (Siegel) gez. J.	Dieser Plan ist nach §2(6) BBauG auf Grund der berücksichtigten Bedenken und Anregungen am Beschluß der Stadtvertretung geändert worden. (Siegel) gez. Dr. Frowein	Dieser Plan ist nach §10 BBauG in Ver. mit §28 der G.O. von N.W. am 28.11.1971 v.d. Stadtvertretung als Satzung beschlossen worden. (Siegel)	Dieser Plan ist nach §11 des BBauG durch Verfügung vom 14.9.1972 genehmigt worden. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT i. A. (Siegel) Kruet-Zugge	Den Auflagen des Reg. Pras. entsprechend ist dieser Plan nach § 6(3) BBauG am 19. durch Beschluß der Stadtvertretung geändert worden. OBERBÜRGERMEISTER	Nach §12 des BBauG ist die Genehmigung des Reg. Pras. und die öffentliche Auslegung dieses Planes mit Begründung am 30.12.1972 bekannt gemacht worden. DER OBERSTADTDIREKTOR i. V. (Siegel) gez. Jensen BEIGEORDNETER	Nach § 13(1) BBauG ist dieser Plan am durch Beschluß der Stadtvertretung geändert / ergänzt worden. OBERBÜRGERMEISTER	Dieser nach § 13(1) BBauG beschlossene Änderung / Ergänzung ist nach § 11 BBauG durch Verfügung vom genehmigt worden. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT i. A.
--	---	--	---	---	---	--	--	---	--	---